

Satzung

Bezirksverein Heckinghausen e.V. Stand JHV 21. März 2018

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein führt den Namen „Bezirksverein Heckinghausen e.V.“ und hat seinen Sitz in Wuppertal-Barmen. Die Grenzen des Wirkungsbereiches des Vereins sind im Osten Raental, im Westen die Brändströmstraße, im Norden die Eisenbahnstrecke und im Süden der Scharpenacken. Der Verein ist im Vereinsregister (VR 1734) beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein befasst sich nicht mit parteipolitischen und religiösen Fragen.

2. Aufgaben des Vereins sind:

Die Förderung des Heimatgedankens, der Heimatpflege und Heimatkunde

Unterrichtung der Bürger in Wort und Schrift über alle für den Stadtteil bedeutsamen Angelegenheiten

Ausrichtung von Veranstaltungen

Kommunikation mit den Heckinghauser Vereinen

Verschönerung des Ortsbildes durch geeignete Maßnahmen

Erforschung der Geschichte des Stadtteils, seiner Bewohner und seines Brauchtums

Förderung der Jugend-, Alten- und Flüchtlingshilfe

Förderung von Kunst und Kultur

Vertretung der Anliegen der Heckinghauser Bürger, Vereine und Institutionen gegenüber Behörden, parlamentarischen Gremien und sonstigen Institutionen soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 3

Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist befugt, zu diesem Zweck die Mitgliedschaft in Körperschaften und Vereinigungen zu erwerben, die dem gleichen Zweck dienen. Darüber hinaus zweckdienliche Einrichtungen gründen und unterhalten, sowie von anderen gegründete und unterhaltende Einrichtungen zu unterstützen.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitglieder bezahlen einen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Verein kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient machen bzw. gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Vorstand und Beirat haben hierzu das Vorschlagsrecht. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Anzeige, die spätestens ein Vierteljahr vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein muss. Der Verein kann Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwider handeln, jederzeit auf Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausschließen. Ihnen ist jedoch vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand gem. § 26 BGB

Der Beirat

Die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand und Beirat:

Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzende(r)
Stellvertretender Vorsitzende(r)
Kassierer(in)
Schriftführer (in)

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam, wobei einer immer der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und mindestens 6 Beisitzern.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.

Die Tätigkeit der Vorstands- und Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Diese haben jedoch Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Sie tritt in jedem Jahr mindestens einmal zu einer Jahreshauptversammlung zusammen. Der Vorstand hat sie einzuberufen und zwar im ersten Viertel des Kalenderjahres. Sie ist in jedem Falle beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Der Vorstand hat sie einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Der Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Zur Jahreshauptversammlung muss so rechtzeitig eingeladen werden, dass die Einladung mindestens eine Woche vor dem angegebenen Termin zugegangen ist. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Frist nicht abgekürzt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 8

Vorstands- und Beiratswahl

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Beiratsmitglieder auf Widerruf. Vorstand und Beirat haben alle zwei Jahre die Vertrauensfrage zu stellen. Sie treten zurück, falls ihnen das Vertrauen nicht ausgesprochen wird.

Die Abstimmung erfolgt auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist erneut zu wählen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Ein Kassenprüfer unterrichtet die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung und beantragt die Entlastung des Vorstands.

Die zwei Kassenprüfer werden für jeweils 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied von Vorstand und Beirat sein.

§ 10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins muss dies beantragt haben.

Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Wuppertal, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Gerichtsstand

Für alle sich aus der Satzung ergebenden Klagen ist der Gerichtsstand am Sitz des Vereins.

§ 12

Diese neue, geänderte Satzung tritt am 21. März 2018 laut Mitgliederbeschluss der Jahreshauptversammlung vom gleichen Tag in Kraft.

Vorsitzende(r)

stellvertr. Vorsitzende(r)

Kassierer(in)

Schriftführer (in)